

Was Sie wissen sollten



„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht, Steuern zu zahlen. Die Kenntnis aber häufig!“. Dies sagte kein Geringerer als Baron Amschel Meyer Rothschild. Ob das Wissen um die Urteile und Entscheidungen des Fiskus immer zu Steuerersparnissen verhilft, sei dahingestellt. Doch ist es auf jeden Fall empfehlenswert, auf dem Laufenden zu bleiben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EIN BEARBEITUNGSENTGELT FÜR PRIVATKREDITE UNWIRKSAM

Der unter anderen für das Bankrecht zuständige 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in zwei im Wesentlichen parallel gelagerten Revisionsverfahren entschieden, dass vorformulierte Bestimmungen über ein Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher unwirksam sind.

Im ersten Verfahren (XI ZR 405/12) machte der klagende Verbraucherschutzverein gegen-

über der beklagten Bank im Wege der Unterlassungsklage die Unwirksamkeit der im Preisaushang der Bank für Privatkredite enthaltenen Klausel „Bearbeitungsentgelt einmalig 1 Prozent“ geltend. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolgreich gewesen.

Im zweiten Verfahren (XI ZR 170/13) verklagten Darlehensnehmer eine Bank wegen ungerechtfertigter Bereicherung auf die Rückzahlung des beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages berechneten Bearbeitungsentgelts in Höhe von 3 Prozent des Darlehensbetrages.

Die Parteien schlossen im März 2012 einen Online-Darlehensvertrag. Dazu hatten die Kläger die von der Bank vorgegebene und auf deren Internetseite eingestellte Vertragsmaske ausgefüllt, die unter anderem folgenden Abschnitt enthielt: „Das Bearbeitungsentgelt wird für die Kapitalüberlassung geschuldet. Das Entgelt wird mitfinanziert und ist Bestandteil des Kreditnennbetrages. Es wird bei der Auszahlung des Darlehens oder eines ersten Darlehensbetrages fällig und in voller Höhe einbehalten.“

Die Höhe des Bearbeitungsentgelts war von der Beklagten sodann mit 1.200,00 Euro

berechnet und in das Vertragsformular eingesetzt worden. Die auf Rückzahlung dieses Betrages nebst entgangenem Gewinn, Verzugszinsen und Ersatz der Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage ist – bis auf einen kleinen Teil der Zinsen – ebenfalls in beiden Vorinstanzen erfolgreich gewesen.

In beiden Fällen hat der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Revisionen der beklagten Kreditinstitute zurückgewiesen. Bei einem laufzeitunabhängigen Entgelt für die Bearbeitung eines Darlehens wird nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht die Gewährung der Kapitalnutzungsmöglichkeiten „bepreist“.

Das Bearbeitungsentgelt stellt sich auch nicht als Vergütung für eine sonstige vergütungsfähige Leistung der Bank dar, sondern hier werden lediglich Kosten für Tätigkeiten (wie für die Zurverfügungstellung der Darlehenssumme, die Bearbeitung des Darlehensantrages, die Prüfung der Kundenbonität, die Erfassung der Kundenwünsche und Kundendaten, die Führung der Vertragsgespräche oder die Abgabe des Darlehensangebotes) auf die Kunden der Beklagten abgewälzt, die die

Banken im eigenen Interesse erbringen oder aufgrund bestehender eigener Rechtspflichten zu erbringen haben.

ÜBERNACHTUNGS- UND VERPFLEGUNGSLEISTUNGEN BEI STEUERFREIEN SEMINAREN

Das Bundesfinanzministerium hat zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit steuerfreien Seminaren im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.03.2012 (VR 14 aus 11) Stellung genommen.

Mit dem Urteil hatte der BFH entschieden, dass Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen, die ein gemeinnütziger Verein im Zusammenhang mit steuerfreien Seminaren erbringt, gemäß § 12 Abs. Nr. 8 A Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. In seinem Schreiben führte das Bundesministerium für Finanzen dazu aus, dass die Grundsätze des oben genannten BFH-Urteils in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Für die vor dem 01.01.2013 ausgeführten Um-



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH in Duisburg

sätze wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn der Unternehmer entsprechende Leistungen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwirft.

STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG VON DARLEHENSVERTRÄGEN ZWISCHEN ANGEHÖRIGEN

Mit Urteil vom 22.10.2013 (X R 26/11) hat der BFH entschieden, dass bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Beschaffung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen, sondern auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage berücksichtigen, als Maßstab für den Fremdvergleich nicht allein die Vertragsgestaltungen, die zwischen den Darlehensnehmern und Kreditinstituten gelten, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage heranzuziehen seien. Das Bundesfinanzministerium hat dazu die Finanzbehörden in einem Schreiben angewiesen, das Urteil in allen offenen Fällen so umzusetzen.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

